

Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO) 1960

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO) 1960

Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung hat uns in entgegenkommender Weise ermächtigt, verschiedene Ziffern der WAO, die für Rechnungsführer von allgemeinem Interesse sind, zu veröffentlichen.

329. Militärhunde

Militärhundeführern kann vom Truppenkommandanten die Bewilligung erteilt werden, ihren Militärhund während des ganzen oder eines Teiles des WK (EK) in den Dienst zu nehmen. Von jeder erteilten Bewilligung ist der Abteilung für Veterinärwesen vor Beginn des Kurses Kenntnis zu geben (vergleiche Verordnung vom 20. August 1951 und die Verfügungen des EMD vom 20. August 1951, SMA 332—336).

349. Unterkunft

Sofern in den *Übungsgebieten* Truppenlager (Kasernen, Baracken usw.) zur Verfügung stehen, haben die Truppenkommandanten diese in erster Linie zu beanspruchen.

Entsprechende Gesuche sind spätestens 3 *Wochen* vor der beabsichtigten Belegung unter Angabe der Bestände dem *Oberkriegskommissariat* einzureichen. Für die Benützung von Barackenlagern auf Flugplätzen sind die Gesuche an die DMP Dübendorf zu richten.

Die Kommandanten der Heereseinheiten und Brigaden sowie die Dienstabteilungen des EMD mit Truppen besitzen ein Verzeichnis der Truppenlager und der auf Grund vertraglicher Regelung der Truppe zur Verfügung stehenden Unterkünfte.

353. Rekognoszierung

a) Die *Rekognoszierung durch die Truppe* umfasst die Erkundung des KVK-Kursortes, der Mobilmachungs- und Demobilmachungsstandorte, des Kursortes der Truppe sowie allfällige Geländerekognoszierungen (siehe auch VR, Ziffer 223 ff.).

Die Rekognoszierung hat, um Doppelbelegungen zu vermeiden, in jedem Falle *unter direkter Absprache mit der betreffenden Gemeindebehörde* (Orts-Qm.) zu erfolgen.

b) Die *Heereseinheitskommandanten* (Abteilungschefs)

— entscheiden, ob in besonderen Fällen auf die Rekognoszierung ganz oder teilweise verzichtet werden kann;

— können zusätzlich zu den Rekognoszierungskompetenzen (Ziffer 354) einen weiteren Tag für Rekognoszierungen bewilligen, sofern die Verhältnisse dies unbedingt erfordern. In diesen Fällen ist die Bewilligung dem Rechnungsbeleg beizufügen;

— können in begründeten Fällen für Geländerekognoszierungen die Benützung ziviler Motorfahrzeuge auf Grund der Ziffern 440—442 des VR bewilligen. Mit der Bewilligung ist anzuordnen, dass mehrere rekognoszierende Offiziere zusammen in einem Wagen reisen, wenn dazu hinsichtlich der Wohnorte die Möglichkeit besteht.

c) Die *rekognoszierenden Offiziere und Unteroffiziere* stehen im besoldeten Militärdienste. Sie haben Anspruch auf ein Militärbillet vom Wohnorte zum Rekognoszierungsorte und zurück.

d) Die Rekognoszierungen sind in der Regel spätestens vier Wochen vor Kursbeginn *wmöglich gemeinsam unter Leitung des Kurskommandanten durchzuführen*. Sie dienen zugleich der *Vorbesprechung der Kurse und der Abklärung von Fragen der Materialbestellung*.

354. **Rekognoszierungskompetenzen** (Soldtage)

- | | |
|---|---|
| a) <i>Heereseinheitsstäbe</i> | } Teilnehmer und Dauer gemäss Entscheid
des zuständigen Heereseinheitskommandanten |
| b) <i>Gz., Fest., R. Br. und Ter. Zo. Stäbe</i> | |

		Soldtage maximal je Teilnehmer
c) <i>Rgt. Stäbe</i>	Kommandant mit 3 Offizieren	2
d) <i>Bat.- und Abt. Stäbe</i>	Kommandant mit 2 Offizieren	2
e) <i>Einheiten</i>	Kommandant	2
	je 1 Feldweibel und Fourier	1
f) <i>Offizierskurse</i>	Kurskommandant mit 1 Offizier	2
	Rechnungsführer	1
g) <i>Geb. WK</i>	Kurskommandant mit 1 Offizier	3
	Rechnungsführer	2
h) <i>Ls. Trp.</i>	(zusätzlich zu lit. d und e)	
im WK Typ C	Kommandant Ls. Bat. und selbst Ls. Kp.	1—3
	Kommandant Ls. Kp. im Verbande	1
im WK Typ D	Sprengoffizier	1—2
i) <i>ad hoc Verbände</i>	(je nach Stärke der Verbandes gemäss lit. c, d und e)	
k) <i>übrige Truppen</i>	Teilnehmer und Dauer gemäss Entscheid des zuständigen Abteilungschefs.	

355. **Telephonanschlüsse für Truppenkurse**

In verschiedenen Ortschaften sind Telephonanschlüsse für Truppen vorbereitet. Anlässlich der Rekognoszierungen ist bei der Gemeindebehörde das Vorhandensein solcher Anschlüsse abzuklären.

359. **Erlass von Befehlen**

- b) Die *Befehle für WK und Offizierskurse* sollen nichts enthalten, was den Unterführern schon durch Reglemente, Erlasse des Bundesrates, Weisungen des EMD oder Befehle höherer Dienststellen bekanntgemacht worden ist.
- c) Der *Druck von Befehlen* für WK, EK und Offizierskurse ist *verboten*.
- d) Die *Kosten* für die *Vervielfältigung von Befehlen* zu Lasten der *Dienstkasse* werden nur übernommen, soweit sie vom Kurskommandanten ausgehen.

364. **Verfahren zum Aufgebot**

- d) Die *Kommandanten* sind *ermächtigt*, mit dem Erlass der Marschbefehle einen Angehörigen ihrer Einheit (Stab) zu beauftragen. Nötigenfalls können sie zu diesem Zwecke einen wenn möglich in der Nähe wohnenden Angehörigen ihrer Einheit (Stab) für die Dauer eines Tages aufbieten.
Der beauftragte Wehrmann ist für einen Tag soldberechtigt (Gradsold, Mundportionsvergütung und, sofern nicht Dienstleistung am Wohnort, Dienstreisezulage).

373. **Materialtransporte**

- c) Sofern es dem Zeughaus (FW Kp.) nicht möglich ist, die angeforderten Transportmittel zur Verfügung zu stellen, kann die Truppe *Transportaufträge* gemäss VR Ziffer 289 ff. erteilen. Von jeder Bewilligung ist dem OKK ein Doppel zuzustellen.

378. Land- und Sachschäden

- a) Vor der *Benützung von Grundstücken für Schiessübungen* haben die Truppenkommandanten die Landbesitzer oder Pächter zu orientieren.
- b) *Land- und Sachschäden* sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. von der Truppe selbst zu beheben. Besonders zu schonen sind Waldungen und Pflanzungen. Jungwuchs darf für Tarnzwecke nicht verwendet werden. (Vergleiche ferner VR Ziffer 534.)
- c) Betreffend *Brand-, Explosions- und Elementarschäden* vergleiche VR Ziffer 485.
- d) *Panzerschäden*. Um die bei der Ausbildung sowie anlässlich von Dislokationen mit Panzerfahrzeugen entstehenden Strassen- und Landschäden auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken, ist bei der Vorbereitung und Durchführung aller Panzerübungen die direkte Zusammenarbeit der Truppenkommandanten mit dem zuständigen Feldkommissär unerlässlich. (Vergleiche SMA 747 und MA 57 / 108.)
- e) *Tierschäden* sind mit einem kurzen Bericht über den Tatbestand (Skizze über die örtlichen Verhältnisse, Waffenstellungen, Ziele, Entfernung vom Schadenort) dem zuständigen Feldkommissär zu melden. Im Zweifelsfalle hat die Truppe sich sofort mit der Abteilung für Veterinärwesen in Verbindung zu setzen.

382. Urlaubstransporte

- a) Die Kurskommandanten haben den *Transport von Wehrmännern für den Sonntagsurlaub* in erster Linie mit den öffentlichen Transportanstalten auf den von diesen regelmässig befahrenen Strecken zu organisieren. (Orientierung der Transportanstalt spätestens drei Tage vorher; rechtzeitiger Bezug der Billette; vergleiche auch Ziffer 308.)
- b) Die Verwendung von *Transportmitteln der Truppe* ist nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Gruppe für Ausbildung, Bern 3, (Telephon 031 / 61 37 34) gestattet, wenn keine öffentlichen oder privaten Transportmittel zur Verfügung stehen, und lediglich bis zur nächsten Ortschaft, die von einer öffentlichen Transportunternehmung bedient ist.

383. Geistige Landesverteidigung (Referenten / Entschädigung)

Bestellungen von *Dokumentationen, Karten und anderen Hilfsmitteln* sowie Anfragen betreffend *Referenten* sind auf dem Dienstwege fünf Wochen vor Dienstbeginn an den zuständigen Verbindungsoffizier HEER und HAUS zu richten (Diapositive vergleiche Ziffer 591). Für die Entschädigung der Referenten ist die Verfügung des EMD vom 3. Dezember 1959 (MA 1959 / Nr. 6) massgebend.

Erfahrungen und Anregungen sind in den Kursberichten zu melden (vergleiche Ziffer 408).

393. Entlassung (Soldauszahlung)

- c) Die *Soldauszahlung* soll im allgemeinen am Vortage der Entlassung erfolgen.

395. Anrechnung des geleisteten Dienstes

(SMA 708, Artikel 11, 12, 35 und 36; SMA 718, Artikel 9; MA 1959 / 90)

- a) Nur teilweise geleistete WK (EK) gelten als bestanden, wenn ohne Berücksichtigung des KVK geleistet wurden:
 - bei Beurlaubung, vorzeitiger Entlassung oder Bestrafung mit scharfem Arrest:
 - von 20 Tagen mindestens 16 effektive Diensttage,
 - von 13 Tagen mindestens 11 effektive Diensttage,
 - von 6 Tagen mindestens 5 effektive Diensttage;

- bei ärztlicher Entlassung, gänzlicher oder zeitweiser Evakuierung in ein Zivilspital, Übertritt zu oder von einer andern Schule (Kurs):

von 20 Tagen mindestens 11 besoldete Dienstage,
 von 13 Tagen mindestens 7 besoldete Dienstage,
 von 6 Tagen mindestens 5 besoldete Dienstage.

- b) Dienstage als Gehilfen oder als *Hilfspersonal* in Schulen (Kursen) werden auf die Dauer des WK (EK) angerechnet.
- c) Beim Zusammentreffen der im ersten und zweiten Absatz der lit. a) genannten Fällen wird nach Absatz 2 verfahren, wobei jedoch die durch Urlaub oder scharfen Arrest versäumten Tage nicht angerechnet werden.
- d) *Ohne Erfolg geleisteter Beförderungsdienst* kann nicht an die Zahl der zu bestehenden WK (EK) angerechnet werden.

396. **Dienstage** (vgl. SMA 1106)

Als solche gelten die besoldeten Tage. Die Anzahl der Dienstage im DB, in der Diensttagemeldung, auf der Meldekarte für den Erwerbsersatz, in der Qualifikationsliste und in der Korpskontrolle hat mit dem Total der Dienstage des betreffenden Mannes in den Sold- und Rekognoszierungsbelegen übereinzustimmen.

397. **Allgemeine Regelung für die Eintragung des Dienstes**

Auf die Entlassung hin ist der geleistete *Dienst einzutragen*:

- a) in der *Korpskontrolle*;
- b) im *Dienstbüchlein* in der vorgeschriebenen Reihenfolge mit genauen Daten des Dienstes und der Entlassung. Die Eintragung des Dienstes hat in allen Fällen durch die Einheit (Stab) bzw. Schule oder Kurs zu erfolgen, bei welcher der betreffende Wehrmann soldberechtigt war. Jeder Dienstleistung ist der Kommandostempel beizusetzen. Die Dienstleistung ist vom Kommandanten *handschriftlich* zu bescheinigen. Die Eintragungen sind dem verfügbaren Platz anzupassen;
- c) im *Motorfahrzeugdienstbuch* der Halter von Dienstmotorfahrzeugen;
- d) im *Pferdedienstbüchlein*.

398. **Besondere Bestimmungen für die Dienstleistung**

- a) Die *freiwillige Leistung eines Dienstes* ist mit dem Vermerk «ohne Anrechnung» besonders zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung bezieht sich ausschliesslich auf die gesetzliche Dienstleistungspflicht. Auf den Meldekarten für den Erwerbsersatz ist die freiwillige Dienstleistung nicht besonders zu kennzeichnen.
- b) Die *Vorausleistung eines Dienstes* ist als solche besonders einzutragen:
 - im Dienstbüchlein Seite 20 ff. mit:
«19. . WK Vorausleistung für 19. .»;
 - in die Qualifikationslisten und Diensttagemeldungen (Rubrik «Bemerkungen») mit:
«WK Vorausleistung für 19. .»;
 - in den Korpskontrollen (Rubrik «WK und AD, Qualifikationen») mit:
«für WK 19. .».
- c) Für Offiziere, Unteroffiziere und Hilfspersonal sind die Wiederholungskurstage, die Tage des KVK sowie allfällige Rekognoszierungsstage *gesamthaft* in das Dienstbüchlein und in die verschiedenen Kontrollen (ausgenommen Sold- und Rekognoszierungsbelege) einzutragen.
- d) Für Wehrmänner, die *vor Dienstbeginn aufgebieten oder nach Dienstschluss entlassen werden* sowie für diejenigen, die im Laufe des Dienstes entlassen werden, ist in der Diensttagemeldung und auf der Qualifikationsliste eine entsprechende Mutation anzugeben.

bringen (3.9. eingerückt, Pferdeübernahme; 22.10. entlassen, Pferdeabgabe; 10.3. in Kantonsspital evakuiert).

399. Andere Einträge

- a) In der *Diensttagemeldung* sowie auf der *Qualifikationsliste* sind Grad und Funktion einzusetzen.
- b) *Wohnortsänderungen* sind in der Korpskontrolle und in der Sammlung der Marschbefehlkarten mit Bleistift nachzutragen. Stimmt die Eintragung im Dienstbüchlein mit dem wirklichen Wohnort oder Beruf nicht überein, so ist das Dienstbüchlein dem zuständigen Sektionschef zur Behandlung zu überweisen.

409. Verzeichnisse und Ausweise

Ausser den für die Rechnungsführung benötigten Verzeichnissen sind auf die Entlassung hin zu erstellen:

- a) Diensttagemeldung (auf Formular Mannschaftskontrolle), enthaltend in der *Reihenfolge der Korpskontrolle* alle der Einheit angehörenden Wehrmänner, die den betreffenden Dienst ganz oder teilweise bestanden haben (betreffend Stäbe vergleiche Reglement 51.8, Artikel 63, Absatz 8, 4. Satz). Für zugeteilte Offiziere und Mannschaften, die andern Einheiten (Stäben) angehören, sind — nach Einheiten (Stäben) getrennt — besondere Mannschaftskontrollen zu erstellen. Die Kolonne 8 ist in eine schmale Kolonne (links) für die Zahl der Dienstage und eine breite Kolonne (rechts) für die Mutationen (Datum, Gründe) zu unterteilen. Bei Motorradfahrern, Motorfahrern und andern Wehrmännern, die gemäss Reglement 61.3 (MWD), Ziffer 19, lit. C, als Motorfahrer eingesetzt wurden, ist in der Kolonne 8 zu vermerken, für welche Fahrzeugkategorie sie einen gültigen kantonalen Führerausweis besitzen.

Die beim Einrücken ärztlich oder aus andern Gründen *Entlassenen* sind für diesen Tag soldberechtigt und gehören deshalb auch mit 1 Tag auf die Diensttagemeldung.

Das Original dieser Diensttagemeldung ist von jeder Einheit (Stab) am Entlassungstag *direkt der kontrollführenden Behörde* zuzustellen. Ein Doppel bleibt bei den Kommandoakten. Die Kommandanten der kantonalen Dragonerschwadronen senden ein weiteres Doppel direkt an die Abteilung für Leichte Truppen.

- g) Ein *Adressenverzeichnis* für die Feldpost gemäss VR Ziffer 468.
Für Truppen, die durch eine Feldpost bedient werden, gilt der im Postbefehl erwähnte Ablieferungstermin.

458. Sanitätsdienst für Motorfahrerdetachemente

- b) Die *beim Einrücken sanitärisch entlassenen Motorfahrer* sind vom zuständigen Platzkommandanten zu besolden; er ordnet die Entlassungsarbeiten an (Diensteintragung, Orientierung des Wehrmannes über seine Inspektionspflicht usw.) und orientiert den Truppenkommandanten über die erfolgte Entlassung. Das entlassene Motorfahrpersonal ist im Verzeichnis der am Einrückungstag Entlassenen und auf der Diensttagemeldung der betreffenden Einheit (Stab) aufzunehmen.

482. Motorfahrzeuge für die Demobilmachung

- a) Wenn keine anderen bundeseigenen Motorfahrzeuge verfügbar sind, ermächtigt die Direktion der Armeemotorfahrzeugparks die Truppe von Fall zu Fall, *auch bei 20tägigen Kursen*, Lastwagen für Demobilmachungstransporte bis zum Entlassungstage zurückzubehalten. Diese Fahrzeuge müssen am Entlassungstage spätestens um 07.00 am Abgabort eintreffen.

- b) *Fehlen Dienstmotorfahrzeuge oder Instruktorwagen*, so kann den Stäben von Truppenkörpern und Kommandanten von selbständigen Einheiten die Benützung je eines privaten Pw. gemäss VR, Ziffer 440 ff. bewilligt werden.

498. **Pferdetransporte auf der Bahn**

- a) Für *selbstgestellte Pferde* (Offiziers-, Kavallerie-, Trainbundespferde und Bundesmaultiere) ist *Bahnverlad* nur gestattet, wenn die *Distanz Pferdestandort — Einrückungsort* mehr als 20 km beträgt.
- b) Das Verladen und Ausladen von solchen Pferden ist nur auf *bestimmten* Stationen zulässig. Das Verzeichnis liegt bei allen Bahnstationen auf.
- d) Die *Truppenkommandanten* haben darüber zu wachen, dass für die *Entlassung der Berittenen* die Transportgutscheine nur auf Bestimmungsstationen ausgestellt werden, die in dem genannten Verzeichnis aufgeführt sind.
- e) *Soldaten* und *Unteroffiziere* haben ihre Pferde und Maultiere unter Vorweisung des Marschbefehls aufzugeben, bevor sie das Billett lösen.

507. **Geldkredite für Materialbeschaffung**

Diese Kredite sind ausschliesslich für die Beschaffung von *Verbrauchsmaterial* zu besonderen Übungs- und Demonstrationszwecken bestimmt.

Die Beschaffung von Munition, Ausrüstungsgegenständen, Drucksachen, topographischen Karten, Mappen, Mobiliar und dergleichen zu Lasten dieser Kredite ist nicht gestattet.

Die Rechnungsbelege für die Verwendung des Materialkredites sind mit dem Vermerk «zu Lasten Materialkredit» zu kennzeichnen.

Die Ansätze sind auf Tabelle I der WAO enthalten!

515. **Besondere Bestimmungen**

- a) Die Truppe darf nur folgende Gegenstände ihres Korpsmaterials gegen Quittung oder Gutschein zurückbehalten:
Bureau- und Quartiermeisterkiste, Schreibmaschinen, Koffer für Kommandant und höhere Unteroffiziere.
- b) *Nicht verwendetes Verbrauchsmaterial* (Kerzen, Putzlappen, Oele usw.) ist dem Zeughaus (FW Kp.) zurückzugeben.
- c) *Privatmaterial der Truppe*, zu Lasten der Truppenkasse beschafft, kann, sofern die Platzverhältnisse es gestatten, ebenfalls im Korpsammelplatzzeughaus eingelagert werden. Dieses Material ist in Kisten oder gebündelt, mit der Truppenanschrift versehen, in gereinigtem Zustande mit einem Inventar im Doppel dem Zeughaus zu übergeben. Dieses führt keine Reparaturen an Privatmaterial aus.

518. **Exerzierkleider** (Annähen von Gradabzeichen zu Lasten Dienstkasse)

- d) *Das Aufnähen der Gradabzeichen* hat bei der Mobilmachung durch die Truppe zu erfolgen. Wenn diese nicht über geeignete Handwerker verfügt, können Zivilschneider zugezogen werden, die durch die Truppenrechnungsführer aus der Dienstkasse zu bezahlen sind.

519. **Identitätskarten / Erkennungsmarken**

- a) Die *Identitätskarten* sind zusammen mit dem Dienstbüchlein einzuziehen und erst bei der Entlassung wieder auszuhändigen. Sofern die Unterschrift des Wehrmannes auf der

Identitätskarte fehlt, ist diese zu veranlassen; Karten, auf denen der *Grad oder die Funktionssoldklasse* mit dem Dienstbüchlein Seite 8 oder 9 nicht übereinstimmen, sind bei kantonalen Truppen an die kantonale Militärbehörde, bei eidgenössischen Truppen an die Dienstabteilung des EMD zur Korrektur einzusenden.

- b) Die *Erkennungsmarken* sind während der ganzen Dauer des Dienstes am Halse zu tragen.
- c) *Fehlende* Identitätskarten und Erkennungsmarken sind nach dem Dienst durch die Truppe beim Chef des Personellen der Armee, Bern, unter Beilage des Dienstbüchleins und mit Angabe der Konfession anzufordern (vergleiche Verfügung EMD vom 29. Dezember 1958, MA 59 / 174).

524. **Einrücken der Postordonnanzen**

Die nach OST eingeteilten Feldpostunteroffiziere sind auf den 1. Tag des KVK aufzubieten und leisten 23 bzw. 16 Tage Dienst.

573. **Einsatz der Heerespolizisten (Material / Unterkunft)**

- b) Die *Truppenkommandanten* sind verpflichtet, den ihnen unterstellten Heerespolizisten einen geeigneten Arbeitsraum sowie das notwendige Material (Schreibmaschine usw.) zur Verfügung zu stellen.

587. **Kartenverkauf**

Um die *Ausbildung im Kartenlesen* zu fördern, wird den im Dienste stehenden Wehrmännern Gelegenheit geboten, die Karten der Abteilung für Landestopographie zu einem wesentlich reduzierten Preise durch die Einheit (Stab) zu beziehen. Die nötigen Unterlagen für den Kartenverkauf werden der Truppe durch die Abteilung für Landestopographie direkt zugestellt. Der Rechnungsführer der Einheit (Stab) hat den Kartenverkauf zu besorgen.

Von dieser Möglichkeit des verbilligten Kartenbezuges hat der Kommandant der Truppe Kenntnis zu geben.

Der Rechnungsführer nimmt die Bestellungen der Wehrmänner entgegen und überweist die Gesamtbestellung so rechtzeitig an die Abteilung für Landestopographie, dass die Lieferung und Abrechnung noch während des Dienstes erfolgen kann.

590. **Filme, Miete von Sälen usw.**

- c) Gesuche zur *Einmietung von Sälen, Theatern, Kinos* usw. für die Filmvorführungen sind unter Bekanntgabe der Kosten gemäss Ziffer 20 VR dem OKK einzureichen.

624. **Schiedsrichter, Transportmittel**

- b) Grösste *Sparsamkeit* in der Verwendung von Transportmitteln ist geboten. Insbesondere sind Pferde, Motorfahrzeuge und Fahrräder nur dann zu bestellen, wenn die Geländeverhältnisse eine nutzbringende Verwendung versprechen.

Für Schiedsrichter sind grundsätzlich *selbstgestellte Pw.* zu verwenden, für die die Entschädigung gemäss VR bezahlt wird. Die berechnete Anzahl Fahrräder ist bei der KMV zu bestellen.

625. **Auszahlung der Kompetenzen an Schiedsrichter**

- e) Die *Kompetenzen der Schiedsrichter und zugeteilten Offizier* sind durch jene Truppe auszuzahlen, der sie zugeteilt sind.

Feldkommissäre

Oberfeldkommissär:	Scheurer Hans	Bern-Bundeshaus-Ost	031 / 61 37 80
Stellvertreter:	Gafner Jakob	Städt. Liegenschafts- verwalter Bern	031 / 64 61 11
	Häusermann Hans	Schützengasse 30, Zürich 1	051 / 23 46 30
	Pillonel Alfred	Inspecteur, Montbrelloz FR	037 / 6 33 13

Kreis	Gebiet	Feldkommissär	Telephon
1. Kreis	Kantone Genf und Waadt	Alfred Pillonel, inspecteur, Montbrelloz FR	037 / 6 33 13
2. Kreis	Kantone Neuenburg und Freiburg (ohne den Sensebezirk und die Ge- meinden deutscher Sprache des See- bezirkes) und Berner Jura (ohne Be- zirk Laufen)	Benjamin Leyvraz, agriculteur, Puidoux VD	021 / 5 81 16
3. Kreis	Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Ober- hasli, Saanen, Signau, Nieder- und Obersimmental und Thun des Kantons Bern	Max Ruppen, Landwirt, Na- ters-Brig	028 / 3 14 23
4. Kreis	Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Nidau, Schwarzenburg, Seftigen Trach- selwald und Wangen des Kantons Bern sowie der Sensebezirk und die deutsch- sprachigen Gemeinden des Seebezirks des Kantons Freiburg	Hans Wyss, Landwirt, Hessig- kofen SO	065 / 7 80 22
5. Kreis	Kantone Basel (Stadt und Land), Solo- thurn und Aargau sowie der Amtsbezirk Laufen des Kantons Bern	August Frauenfelder, Landwirt, Henggart ZH	052 / 3 92 10
6. Kreis	Kantone Zürich und Zug	Josef Müller, Landwirt, Buch-Frauenfeld TG	054 / 9 31 43
7. Kreis	Kantone Schaffhausen und Thurgau	Emil Schlatter, ing. agr. Affoltern am Albis	051 / 99 66 33
8. Kreis	Kantone St. Gallen und Appenzell (beider Rhoden)	Johann Castelberg Verwalter, Herdern TG	054 / 9 21 43
9. Kreis	Kanton Tessin und der Bezirk Moesa des Kantons Graubünden	Gaspere Barella, technico cantonale, Mesocco GR	092 / 6 21 23
10. Kreis	Unterwallis	Daniel Gerber, expert agric., Biel BE Reuchenettestrasse 87a	032 / 4 48 30
11. Kreis	Oberwallis		
12. Kreis	Kanton Graubünden (ohne Bezirk Moesa)	Hans Häusermann, ing. agr. Schützengasse 30, Zürich 1	051 / 23 46 30
13. Kreis	Kantone Uri, Schwyz und Glarus	Robert Wiederkehr, Landwirt, Dietikon ZH	051 / 91 80 78
14. Kreis	Kantone Luzern und Unterwalden (ob und nid dem Wald)	Hans Witschi, Landwirt, Hindelbank BE	034 / 3 71 08